

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Brienz

Uferschutzplanung (Teilrevision 2019)

Uferschutzvorschriften

Die Teilrevision USP besteht aus:

- Ausschnitte Uferschutzplan
- Uferschutzvorschriften
- Realisierungsprogramm

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht inkl.
Mitwirkungsbericht

Genehmigung 2009, Teilrevision 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
2.	Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen	5
3.	Uferschutzzone	12
4.	Freiflächen nach SFG	14
5.	Flächen nach übergeordnetem Recht	17
6.	Uferwege	17
7.	Inkrafttreten	20
	Anhang 1–13 (Normalprofile)	24

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 110

Wirkungsbereich

¹ Die Uferschutzvorschriften gelten für den in den Uferschutzplänen 1 bis 5 eingetragenen Wirkungsbereich bis zur rechtskräftigen seeseitigen Parzellengrenze. Wo die Vermarchung fehlt, ist die Seestandskote von 564.70 m.ü.M. massgebend. Ausgenommen bleibt das Gebiet der Kantonsstrasse.

² In den Teilplänen 1 und 5 gelten die Uferschutzvorschriften auch für die ausserhalb des Wirkungsbereichs eingetragenen Wegstrecken.

Art. 111

Stellung zur Grundordnung

Soweit die Uferschutzvorschriften und die Uferschutzpläne nichts anderes bestimmen, gilt das jeweils gültige Baureglement der Gemeinde.

2. Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen

Art. 210

Sektor A
(Dorfkernzone)

¹ Im Sektor A gelten die Bestimmungen der Dorfkernezone DK gemäss Baureglement. ES III.

² Zwischen der Baulinie und der Quaianlage dürfen nur An- und ~~Neben-~~ Kleinbauten ~~gemäss Baureglement~~, Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von maximal 30 m² und einer Gesamthöhe von 4 m sowie Terrassen zu Gastgewerbebetrieben mit Aussenbewirtschaftung errichtet werden.

³ Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.

⁴ Auf den ~~Hauptbauten~~ Hauptgebäuden sind ausschliesslich zum See hin firstständige Satteldächer zulässig.

⁵ Das Pfarrhaus kann unter Wahrung des Erscheinungsbilds und mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege für zivile Zwecke nach den Nutzungsbestimmungen der Dorfkernezone genutzt werden.

Art. 211

Sektor B
(Wohn- und Gewerbezone WG2)

¹ Im Sektor B gelten die Bestimmungen der Wohn- und Gewerbezone 2 gemäss Baureglement. ES III.

² Zwischen der Baulinie und der Quaianlage dürfen nur An- und ~~Neben-~~
~~Kleinbauten~~ ~~gemäss Baureglement~~ sowie Gebäude mit einer anrechenba-
ren Gebäudefläche von maximal 30 m² und einer Gesamthöhe von 4 m er-
richtet werden.

³ Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.

Art. 212

Sektor C
(Wohn- und Gewer-
bezone WG3)

¹ Im Sektor C gelten die Bestimmungen der Wohn- und Gewerbezone 3
gemäss Baureglement. ES III.

² Zwischen der Baulinie und der Quaianlage dürfen nur An- und ~~Neben-~~
~~Kleinbauten~~ ~~gemäss Baureglement~~ sowie Gebäude mit einem Vollge-
schoss, mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von maximal 30 m² und
einer Gesamthöhe von 4 m errichtet werden.

Art. 213

Sektor D
ex Sektor H
(Camping Aaregg)

¹ Der Sektor D umfasst die Campingplätze und ist eine Zone mit Planungs-
pflicht nach Art. 92 ff BauG. Die ZPP bezweckt eine geordnete Entwick-
lung und den geregelten Betrieb der Campingplätze sowie eine angemes-
sene Berücksichtigung der Anliegen des Uferschutzes. Zudem sollen auf
dem Camping Aaregg Bungalows sowie ein Bootshaus mit Bootsplätzen
erstellt werden können.

Art und Mass der
Nutzung

² Im Rahmen der Überbauungsordnung sind folgende Nutzungsflächen zu
regeln:

a) Für alle Campingplätze:

- Verkehrsfläche
- Sammelparkplätze
- Residenzplätze
- Mischfläche
- Betriebsgebäude

b) Für Seegärtli zusätzlich:

- Regenüberlaufbecken

c) Für Aaregg zusätzlich:

- fest eingerichtete Unterkünfte resp. Bungalows

Auf einem Teil des Areals Aaregg, der maximal 20 % umfasst, können fest
eingerichtete Unterkünfte errichtet werden.

Als Residenzplätze gelten Plätze, die zum dauernden abstellen von Wohn-
wagen und den dazugehörigen angebauten Unterkünften dienen.

Als Mischfläche gilt die Fläche, auf der durch denselben Mieter Zelte, Wohnwagen und Mobilheime für die Dauer von maximal 6 Monaten pro Jahr aufgestellt werden dürfen.

Der Bauabstand (inkl. mobile Behausungen¹) zur Uferschutzzone Sektor a / zum Rand des Sektors D darf in der Regel 4 m nicht unterschreiten, wobei die Uferschutzzone 3 m umfasst und ab Oberkant Seeuferböschung gemessen wird.

Für Betriebsgebäude gelten die baupolizeilichen Masse der Wohn- und Gewerbezone WG2 gemäss Baureglement ohne Mehrlänge-, resp. Mehrbreitezuschlag. Vorbehalten bleiben reduzierte Abmessungen aus Gründen des Uferschutzes, die mit der Überbauungsordnung festzulegen sind.

Dauerwohnsitze sind nur für das betriebsnotwendige Personal gestattet.

Gestaltungs-
grundsätze

³ Für fest eingerichtete Bauten ist eine lockere Bebauungsstruktur vorzusehen. Blickbeziehungen zum See sind freizuhalten.

Die für den Betrieb erforderlichen ~~2-geschossigen~~ Gebäude mit 2 Vollgeschossen (Wohnhaus, Betriebsgebäude etc.) sind möglichst zentral anzuordnen.

Entlang der Seestrasse ist eine geeignete Bepflanzung mit Bäumen und Laubholzlebhägen vorzusehen.

Die Campingplätze sind mit einheimischen Sträuchern und Bäumen angemessen zu begrünen.

Der Baumbestand entlang der Seeuferlinie ist geschützt, wobei nötige Fällungen mit Ersatzpflanzungen zulässig sind.

Weitergehende Best-
immungen

⁴ Die internen Verkehrsflächen sind für den Mischverkehr bestimmt und können mit einem Hartbelag versehen werden.

Parkplätze sind im folgenden Ausmass bereitzustellen:

- | | |
|------------------------------------------|---------------------|
| a) Pro 100 m ² Residenzplätze | 1 Abstellplatz |
| b) Pro Wohneinheit | 1 Abstellplatz |
| c) Pro 10 Abstellplätze gemäss a) und b) | 1 Besucherparkplatz |

Im Aaregg ist Fussgängern auch während dem Campingbetrieb der Zugang zum Ufer zu ermöglichen.

¹ Als mobile Behausungen gelten Wohnwagen auf Sockel, Mobilhomes, fest eingerichtete Hauszelte die länger als 6 Monate pro Jahr aufgestellt werden.

Art. 214

Sektor E
(ZÖN Strandbad)

¹ Der Sektor E ist eine Zone für öffentliche Nutzung gemäss Art. 77 BauG mit der Zweckbestimmung Strandbad. ES III.

² Für die Grundzüge der Überbauung und Gestaltung gelten:

- bestehende Bauten
- Neubauten gemäss baupolizeilichen Massen der Wohn- und Gewerbezone 2, ~~Abstand zum Lammbach 10 m~~, Empfindlichkeitsstufe ES III.

Art. 215

Sektor F
(ZÖN Friedhof)

¹ Der Sektor F ist eine Zone für öffentliche Nutzung gemäss Art. 77 BauG mit der Zweckbestimmung Friedhof.

² Zulässig sind betriebsnotwendige Bauten. Es gelten die baupolizeilichen Masse der Dorfkernzone DK gemäss Baureglement. ES III.

Art. 216²

Sektor G
(ZÖN kirchliche und kulturelle Bauten, Parkierung)

¹ Der Sektor G ist eine Zone für öffentliche Nutzung gemäss Art. 77 BauG mit der Zweckbestimmung kirchliche und kulturelle Bauten sowie Parkierung.

² Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse wie:

- a) Erneuerungen innerhalb der bestehenden Kuben
- b) Parkierungsanlagen unterirdisch bei Parzelle Nr. 7
- c) Wege und Plätze sowie Grünanlagen mit den zugehörigen Kleinbauten

Art. 217

Sektor H
(ZÖN «Burihaus»)

¹ Der Sektor H ist eine Zone für öffentliche Nutzung gemäss Art. 77 BauG mit der Zweckbestimmung «Burihaus» ~~mit Tagesschule, Spielgruppe, öffentliche Toiletten, Spielplatz, etc.~~

² Für untergeordnete Neubauten gelten die Vorschriften der Zone WG2; ES III.

² Änderung genehmigt am 01.05.2009

Art. 218

Sektor I
(ZÖN Jugendherberge)

¹ Der Sektor I ist eine Zone für öffentliche Nutzungen nach Art. 77 BauG mit der Zweckbestimmung Jugendherberge. ES III.

² Die Jugendherberge kann mit einem Grenzabstand von mindestens 3 m und der bestehenden ~~Gebäudehöhe~~ traufseitigen Fassadenhöhe erweitert werden.

Art. 219

Sektor J
(Kieswerk)

¹ Der Sektor J ist eine Zone für Materialabbau gemäss Art. 30 bis 35 BauV. ES IV.

² Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die der Kiesgewinnung und -deponierung sowie der Kies- und Betonaufbereitung dienen. Ihr Abstand von der Uferlinie darf 10 m nicht unterschreiten.

³ Die Anlagen sind in geeigneter Weise einzugrünen.

Art. 220

Sektor K
(Gätnereizone GäZ)

¹ Der Sektor K dient der Erhaltung der bestehenden Gätnereibetriebe. ES III.

² Die Erweiterung der bestehenden Wohn- und Gewerbebauten sowie betriebsnotwendige An- und ~~Neben~~Kleinbauten sind gestattet. Es gelten die baupolizeilichen Masse der WG2 (Art. 39 GBR), für An- und Kleinbauten diejenigen nach Art. 34 Abs. 5 GBR.

³ An die Einordnung von Neu-, Um- und Anbauten in das Landschaftsbild werden hohe Anforderungen gestellt. Bei der Beurteilung eines Baugesuchs ist eine Fachinstanz beizuziehen.

Art. 221³

ZPP «Löwen»

¹ Die Zone mit Planungspflicht ZPP „Löwen“ bezweckt den Umbau und die Erweiterung des bestehenden Hotels zu einem Hotel mit Restaurant. ES III.

² Gebäudelänge:	max. 20.0 m
Gebäudebreite:	max. 13.0 m exkl. Balkone exkl. vorspringende Gebäudeteile gemäss GBR
Gebäudehöhe	
traufseitige Fassadenhöhe:	analog bestehende traufseitige Fassadenhöhe
strassenseitig:	max. 9.2 m ab Trottoir, Gebäudehöhe, analog bestehende
seeseitig:	max. 11.5 m ab gewachsenem Terrain
Dach:	gleichseitig max. 25° Neigung Aufbauten gem. Art. 27 GBR

~~Untergeschoss~~ Geschosse

~~unterhalb Niveau Hauptstrasse:~~ Nebenräume, Fitnessräume unter Terrasse

~~Erdgeschoss~~ Geschoss auf

Niveau Hauptstrasse: Restaurant

~~Obergeschoss~~ Geschosse

oberhalb Niveau Hauptstrasse: Gästezimmer

(inkl. Dachgeschoss): Betriebsleiterwohnung

³ Die Gestaltung ist inkl. Materialien und Bepflanzung auf den Quai abzustimmen. Anordnung der Parkplätze auf GB 1339 und zusätzlich GB 1027. Die Vorgaben des generellen Gestaltungsrichtplans Quai sind zu beachten. ~~Vorstehende Bauteile~~ Vorspringende Gebäudeteile sind möglichst unauffällig zu materialisieren.

⁴ Zur Beurteilung der Baugesuche ist eine qualifizierte fachliche Beratung beizuziehen.

Art. 222

ZPP «Bären»

¹ Die Zone mit Planungspflicht ZPP „Bären“ bezweckt den Umbau und die Erneuerung des bestehenden Bärenareals.

² Zulässig sind Zentrumsnutzungen inkl. Wohnen. Das Geschoss auf Niveau Hauptstrasse ist einer publikumsorientierten Nutzung vorbehalten. Für Neubauten gelten die Gebäudemasse der Zone WG3. ES III.

³ Änderung genehmigt am 06.05.2010

³ Die Gestaltung hat dem öffentlichen Charakter der Umgebung Rechnung zu tragen. Die Vorgaben des generellen Gestaltungsrichtplans Quai sind zu beachten.

⁴ Zur Beurteilung der Baugesuche ist eine qualifizierte fachliche Beratung beizuziehen.

Art. 223^{4 5}

ZPP «Brienz»

¹ Die Zone mit Planungspflicht ZPP „Brienz“ bezweckt die Erhaltung des erhaltenswerten Baus Hauptstrasse 120 mit einer westseitigen Neubauerweiterung mit Wohn- und Geschäftsnutzung oder Hotelnutzung. ES III.

² Gebäudelänge: ~~max. 28.0 m~~ gemäss Baulinien
Sockelbau: ~~gemäss Baulinie Ost u. West~~
Gebäudebreite: ~~max. 10.0 m exkl. Balkone~~
~~Sockelbau gemäss Baulinie exkl. Balkone~~
gemäss Baulinien

~~Gebäudehöhe~~
traufseitige Fassadenhöhe: max. 7.5 m ~~ab Trottoir~~, als massgebendes Terrain gilt das Trottoir der Kantonsstrasse.

Dach: gleichseitig geneigt, max. 25° Neigung, Aufbauten gemäss Art. ~~27 26~~ GBR
~~Offene Aussentreppen, Balkone, Terrassen und Vordächer~~ Vorspringende Gebäudeteile gemäss GBR dürfen die Baulinien bis maximal 2.0 m überragen.

³ Die Gestaltung inkl. Materialien und Bepflanzung ist auf den Quai abzustimmen. ~~Der Sockelbau ist Fassaden unterhalb des Kantonsstrassenniveaus sind~~ seeseitig zu begrünen. Die Vorgaben des generellen Gestaltungsrichtplans Quai sind zu beachten.

⁴ Zur Beurteilung der Baugesuche ist eine qualifizierte fachliche Beratung beizuziehen.

⁵ Die Baubewilligungsbehörde kann auf Antrag einer Fachberatung bei Bauten, die die Anforderungen an den Minergie-P Standard erfüllen, von den Vorschriften über die Dachgestaltung nach Art. 27 Abs. 2 GBR sowie von der Gebäudestellung nach Art. 22 GBR abweichen.

⁴ Änderung genehmigt am 01.05.2009

⁵ Änderung genehmigt am 27.11.2012

Uferschutzplänen festgelegten Anzahl zulässig. Die notwendigen Eingriffe in die Uferlandschaft sind minimal zu halten, der Umgebung anzupassen und möglichst naturnah zu gestalten.

Art. 311

Sektor a

¹ Der Sektor a gilt als Uferschutzzone die u. a. den freien Seezugang ermöglichen soll.

² Ausser den im Plan bezeichneten Bootsplätzen und einfachsten Einrichtungen wie Sitzbänke, Abfallkörbe, etc. sind keine zusätzlichen Nutzungen gestattet. Vorbehalten bleiben die bisherig rechtmässige Nutzung und **Abs. 3.**

³ Auf der Parzelle Nr. 2814 sind Fahrzeugabstellplätze zum Camping und zur Jugendherberge gestattet.

Art. 312

Sektor b
(Bachtalen)

Im Sektor b darf der bestehende Restaurationsbetrieb unterhalten, zeitgemäss erneuert, umgebaut und im Rahmen von Art. 24 Raumplanungsgesetz erweitert werden. ES III.

Art. 313

Sektor c
(Diverse Wohn- und
Gewerbebauten)

Im Sektor c dürfen die bestehenden Wohn- und Gewerbebauten unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. ES III.

Art. 314

Sektor d
(Aaregg Süd)

¹ Im Sektor d dürfen die bestehenden Wohnbauten unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. ES II.

² Abgehende Bäume sind gleichwertig in ungefährer Lage zu ersetzen.

Art. 315

Sektor e
(Aaregg bis Aa-
remündung)

¹ Im Sektor e bleibt die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang gewährleistet. ES III.

² Aufschüttungen und Abgrabungen über 40 cm sind nicht zulässig. Unter diesem Wert liegende Terrainveränderungen bedürfen der Zustimmung der kantonalen Bodenschutzfachstelle.

Art. 316

Sektor f
(Aaremündung Süd)

¹ Der Sektor **g f** ist ein Naturschutzgebiet mit einem schutzwürdigen Schilf- und Auengehölzbestand (Waldareal).

² Alle Massnahmen und Vorkehrungen, welche die Beschaffenheit des Bodens oder die ökologischen Verhältnisse verändern können, sind zu unterlassen.

³ Insbesondere sind untersagt: Jedes Betreten oder Befahren, jegliche Ablagerungen oder Materialentnahmen sowie jedes Pflücken oder Ausgraben von wildwachsenden Pflanzen.

⁴ Die notwendige Kennzeichnung und die erforderlichen Pflegemassnahmen werden vom Gemeinderat angeordnet.

4. Freiflächen nach SFG

Art. 411

Sektor F1
(Quaianlage)

¹ Die Quaianlage ist ein vielfältig nutzbarer Bereich von besonderem öffentlichem Interesse.

² Zugelassen sind namentlich Einrichtungen wie Spiel- und Aufenthaltsbereiche, Infrastrukturbauten ~~im Bereich innerhalb~~ der ~~Baufelder~~ **Baubereiche**, mindestens zweiseitig offene Überdachungen und Pergolen, Skulpturen etc. sowie die im Plan bezeichneten Park- und Bootstrockenplätze.

³ Die Sanierung und Neugestaltung des Quais richtet sich nach dem generellen Gestaltungsrichtplan Quai vom 29. April 2008.

Art. 412 (aufgehoben)

Sektor F2
(Quai-Ergänzung)

~~¹Die Quaiergänzung dient dazu, einen grösseren Platz für verschiedene Nutzungen und insbesondere öffentliche Veranstaltungen anzulegen sowie einen Aussichtspunkt zugänglich zu machen.~~

~~²Die Sanierung und Neugestaltung des Quais richtet sich nach dem generellen Gestaltungsrichtplan Quai vom 29. April 2008.~~

Art. 413

Sektor F3
(Erholung allgemein)

¹ Die Flächen im Sektor F3 dienen dem Verweilen.

² Sie sind mit den im entsprechenden Uferschutzplan bezeichneten Elementen und gestützt auf den Gestaltungsrichtplan Glyssibach-Lammbach auszustatten.

³ Es sind möglichst naturnahe Materialien zu verwenden.

Art. 414

Sektor F4
(Erholung Brunnen)

¹ An den mit BP bezeichneten Stellen sind Bootsplätze bis zu der im Uferschutzplan Nr. 4 festgelegten Anzahl zulässig. **Weiter ist eine Einwasserungsstelle von 10 m Breite für Boote und Flosse zulässig.** Die notwendigen Eingriffe in die Uferlandschaft sind minimal zu halten, der Umgebung anzupassen und möglichst naturnah zu gestalten.

² Die Gestaltung und der neue Verlauf der Uferlinie im Bereich der Parzelle Nr. 1125 ist, mit Berücksichtigung der Seeflächenbilanz auf der Kote 564.70 m.ü.M. im Einvernehmen mit den Fachstellen Wasserbau und Fischerei zu bestimmen.

Art. 415

Sektor F5
(Badehalbinsel)

Der Sektor F5 dient dem Badebetrieb des Campingplatzes.

Art. 416

Sektor F6 (Boots-
und Trailerabstell-
plätze)

Der Sektor F6 dient dem Abstellen von Bootstrailern und Zugfahrzeugen im Zusammenhang mit der Einwasserungsstelle sowie dem allgemeinen Seezugang. Der im Uferschutzplan mit einer strichpunktierten Linie bezeichnete Bereich ist für Bootsplätze bestimmt und darf nicht für das dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen und Trailern benutzt werden.

Art. 417

Sektor F7 (Lager- und Holzumschlagplatz Brunnen)

- ¹ Der Sektor F7 dient als temporärer Lager- und Umschlagplatz für Holz.
- ² Es besteht ein Nutzungsrecht zu Gunsten der Forstbetriebe Brienz.

Art. 418

Sektor F8 (Holzsteg Quai)

- ¹ Im Sektor F8 ist die Realisierung eines Holzstegs zulässig.
- ² Die Gestaltung richtet sich nach dem generellen Gestaltungsrichtplan Quai vom 29. April 2008.

Art. 419

Gestaltungselemente und Bepflanzung Quai

- ¹ Die Querverbindungen vom Quai zum Dorf sind in geeigneter Form zu markieren.
- ² Bei Neupflanzungen sind nur standortheimische Bäume und Sträucher aus regionaler Herkunft zu verwenden. Die Anordnung neuer Bäume erfolgt im Bauprojekt. Geschützte Bäume können mit Bewilligung des Gemeinderats in der näheren Umgebung ersetzt werden.
- ³ Im Übrigen ist der generelle Gestaltungsrichtplan Quai vom 29. April 2008 zu beachten.

Art. 420

~~Baufelder~~ Baubereiche

- ¹ Die ~~Baufelder~~ Baubereiche (BF BB) 1–3 und GR sind Zonen für öffentliche Nutzungen gemäss Art. 77 BauG mit der folgenden Zweckbestimmung:
~~BF~~ BB1, 2 WC-Anlage mit ergänzender Infrastruktur
~~BF~~ BB3 Hafengebäude mit Restaurant, Verkaufsgeschäft und WC-Anlage
~~BF~~ BB GR Rastplatz-Unterstand mit WC-Anlage
- ² BB1–BB3 und GR: Die Gebäudehöhe traufseitige Fassadenhöhe beträgt max. 5 m. Die Gebäudelänge ist frei.
- ³ BB4: Temporäre Bauten, Anlagen und Ausstattungen für die Innen- und Aussenbewirtschaftung sowie für Anlässe. Für Gebäude gilt eine Gesamthöhe von max. 5.0 m und eine anrechenbare Gebäudefläche von insgesamt max. 200 m².

Art. 421

Schiffsanlegestellen An den in den Uferschutzplänen bezeichneten Stellen sind bauliche Anlagen für das Anlegen von Schiffen (Anbinde- und Hafentische) zugelassen.

Art. 422

Rastplätze ¹ An den in den Uferschutzplänen bezeichneten Stellen sind die bestehenden Rastplätze zu erhalten oder neu einzurichten.

² Sie sind mit den bezeichneten Elementen auszustatten.

³ Es sind möglichst naturnahe Materialien zu verwenden.

5. Flächen nach übergeordnetem Recht

Art. 510

Sektor Z Der Sektor Z ist Areal der Bahnbetriebe. Es sind betriebsnotwendige und standortgebundene Bauten und Anlagen gestattet.

Art. 511

Wald Für den Wald gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung und ergänzend die Hinweise gemäss diesen Vorschriften und den Plänen.

6. Uferwege

Art. 610

Der Anhang mit den Skizzen 1–13 ist ein integrierender Bestandteil dieser Vorschriften.

Art. 611

Uferweg für Wanderer ¹ In den Abschnitten
1R. 06-08A Gemeindegrenze-Bachtalen
1L. 01/R. 01-03B Lammbach
1L. 01-02B Nasen-Bottenbalm
1L. 01-02C Bottenbalm-Engi
1L. 02-06A Engi-Waldrand
1L. 02-06B Waldrand-Giessbach
ist der Uferweg als Wanderweg auszubilden und zu unterhalten.

² Der Wanderweg soll:

- a) eine Breite von 0.80 m aufweisen
- b) mit einem Naturbelag versehen sein.

³ An gefährlichen Stellen, insbesondere in den Abschnitten

1L. 01/R. 01-03B Lammbach

1L. 01-02B Nasen-Bottenbalm

1L. 01-02C Bottenbalm-Engi

sind Vorkehrungen (Zäune) zu treffen, die das Verlassen des Weges verhindern.

Art. 612

Im Abschnitt 1R. 06-08A Gemeindegrenze-Bachtalen führt ein Uferpfad entlang der Kantonsstrasse auf einem Bankett.

Art. 613

¹ In den Abschnitten

1L. 01.02B Nasen-Bottenbalm

1L. 01-02C Bottenbalm-Engi

sind die bestehenden Wege und Pfade auszubauen. Der Zugang zum „Erlebnis Wasser“ ist mit einem Trampelpfad zu gewährleisten.

² Die notwendigen Verbauungen wie Hangsicherungen usw. sind möglichst naturnah zu gestalten.

Art. 614

Im Abschnitt 1L. 02-06A Engi-Waldrand sind die Wege in ihrem heutigen Zustand zu erhalten.

Art. 615

Im Abschnitt 1L. 02-06B Waldrand-Giessbach dient das bestehende Wegnetz als Uferweg.

Art. 616

Ab Schifffländte Giessbach bis zur Gemeindegrenze Iseltwald gilt der bestehende Wanderweg in Ufernähe als Uferweg SFG.

Art. 617

Uferweg für Spaziergänger

¹ in den Abschnitten

1R. 06-08C Dittligen-Kirche

1R. 05-06A Kirche-Quaianlage

1R. 03-04A Bahnstation

1R. 03-04B Bahnstation-Strandbad

1L. 01/R. 01-03A Strandbad

1L. 01/R. 01-03C Seegärtli

1L. 01/R. 01-03D Seegärtli-Altes Aaregg

1L. 01/R. 01-03E Altes Aaregg

1L. 01/R. 01-03F Altes Aaregg-Kieswerk

1L. 01/R. 01-03G Aarebrücke

1L. 01/R. 01-03H Lagerplatz

1L. 01/R. 01-03J Brunnen

1L. 01-02A Brunnen-Nasen sowie von der Schiffländte Giessbach Richtung Iseltwald auf einer Länge von 300 m ist der Uferweg als Spazierweg auszubilden.

² Der Spazierweg muss insbesondere:

a) kinderwagen- und rollstuhlgängig sein

b) einen Naturbelag mit Kiesoberfläche (Chaussierung) aufweisen

c) dauernd unterhalten werden

Art. 618

Im Abschnitt 1R. 06-08B Bachtalen-Dittligen führt der Weg entlang der Kantonsstrasse auf einem Bankett.

Art. 619

In den Abschnitten 1R. 06-08C Dittligen-Kirche und 1R. 05-06A Kirche-Quaianlage wird der asphaltierte Gehweg beibehalten.

Art. 620

In den Abschnitten 1L. 01/R. 01-03C Seegärtli und 1L. 01/R. 01-03E Altes Aaregg ist der Weg neu anzulegen. Das Parkieren von Autos auf dem Uferweg ist mit geeigneten Vorkehrungen zu verhindern.

Art. 621

In den Abschnitten 1L. 01/R-01-03D Seegärtli-Altes Aaregg, 1L. 01-03G Aarebrücke und 1L. 01/R. 01-03J Brunnen dient die Seestrasse teilweise als Verbindungsweg.

Art. 622

Im Abschnitt 1L. 01/R. 01-03F Altes Aaregg-Kieswerk ist der Uferweg entlang dem Kieswerkareal vor dem Werkverkehr zu schützen. Das Parkieren von Autos auf dem Uferweg ist mit geeigneten Vorkehrungen zu verhindern.

Art. 623

Im Abschnitt 1L. 01/R 01-03H Lagerplatz ist der Weg neu anzulegen. Er ist gegen den Lagerplatz durch einen kleinen Damm oder eine geeignete Bepflanzung zu schützen.

Art. 624

¹ Im Abschnitt 1L.02-06B ist sowohl bei der Tal- wie bei der Bergstation der Giessbachbahn ein Treppenlift für Rollstühle zu installieren und zu unterhalten.

² Im Abschnitt 1L.02-06-B ist am Ende des rollstuhlgängigen Abschnittes von der Schiffländte Giessbach Richtung Iseltwald (300 m) ein Rastplatz zu erstellen. Dieser dient als Wendepunkt für Rollstühle und bildet das Ende dieses Abschnittes.

³ Warnschilder zum Schutz vor Naturgefahren sind an den bezeichneten Stellen anzubringen.

7. Inkrafttreten

Art. 710

¹ Die Uferschutzplanung tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten der Uferschutzplanung werden die Überbauungsvorschriften und die Überbauungspläne 1–8 vom 3. Juli 1997 mit Änderungen und Ergänzungen aufgehoben und das Realisierungsprogramm ersetzt.

³ Die Teilrevision der Uferschutzplanung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft (Art. 110 BauG).

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	5. Mai bis 26. Juni 2007
Orientierungsversammlung vom	12. Mai 2007
Vorprüfung vom	25. Juni 2008

Publikation im Amtsblatt vom	9. Juli 2008
Publikation im Amtsanzeiger vom	3. + 10. Juli 2008
Öffentliche Auflage vom	3. Juli – 4. Aug. 2008

Einspracheverhandlungen am	14. + 15. Aug. 2008
Erledigte Einsprachen	5
Unerledigte Einsprachen	–
Rechtsverwahrungen	–

Beschlossen durch den Gemeinderat am 25. Aug. 2008

Beschlossen durch die Einwohner-
gemeinde am 28. Aug. 2008

Nachträgliche Auflage der Pläne 2 + 5

Publikation im Amtsblatt vom	10. Sept. 2008
Publikation im Amtsanzeiger vom	4. + 11. Sept. 2008
Öffentliche Auflage vom	5. Sept. – 6. Sept. 2008

Einspracheverhandlungen am	21. + 27. Aug. 2008
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	–
Rechtsverwahrungen	–

Beschlossen durch den Gemeinderat am 27. Okt. 2008

Präsident	Sekretär
sig.	sig.
Peter Flück	Thomas Dräyer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Brienz,

Gemeindeschreiber
sig.

**Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

sig.

Genehmigungsvermerke Teilrevision 2019

Mitwirkung vom 8. Juni bis 9. Juli 2018
Vorprüfung vom 22. Januar 2019

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 13. und 20. Juni 2019
Öffentliche Auflage vom 14. Juni bis 15. Juli 2019

Einspracheverhandlungen am –
Erledigte Einsprachen 1
Unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrungen 1

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 19. und 26. Sept. 2019
2. Öffentliche Auflage vom 20. Sept. bis 19. Okt. 2019

Einspracheverhandlungen vom –
Erledigte Einsprachen 0
Unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 9. September 2019

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde am 12. Dezember 2019

Präsident Sekretärin

Peter Zumbrunn Linda Stauffer

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 14. und 24. September 2020
Nachträgliche Öffentliche Auflage vom 18. Sept. bis 19. Okt. 2020

Einspracheverhandlungen vom –
Erledigte Einsprachen 0
Unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 2. November 2020

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV
mit Publikation im amtl. Anzeiger vom ...

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Brienz,

Gemeindeschreiberin

Linda Stauffer

**Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

Anhang 1–13 (Normalprofile)

(unverändert)